



## „Es gibt noch Verbesserungsbedarf“

zursache im Gespräch mit Hofrätin Mag.<sup>a</sup> Daphne Franz, Gerichtsvorsteherin des Bezirksgerichts Baden, über ihre Erfahrungen mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) und die Zusammenarbeit mit dem NÖLV.

*zursache: Wie blicken Sie auf die letzten fünf Jahre seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG in Ihrer Funktion als Pflegschaftsrichterin und Gerichtsvorsteherin zurück?*

**Daphne Franz:** Ich habe das wirklich sehr nett gefunden, dass Sie die Sicht der Richter\*innen hören wollen, ich habe natürlich vorab auch mit meinen Richter\*innen konferiert. Es ist total wichtig.

Aufgrund der UN-Vorgaben war es notwendig, eine Gesetzesänderung herbeizuführen. Das Sachwaltergesetz war veraltet. Die Umstellung war mühsam und schwierig für meine Richter\*innen. Ich gehe davon aus, dass es auch für den Verein und für alle, die mit dem Thema zu tun haben, eine schwierige Zeit gewesen ist. Die ganzen Schulungen, die neuen Institute, die dazugekommen sind, die Formulare, die sich geändert haben. Man hat am Anfang gar nicht gewusst, wie sich die ganze Sache entwickeln wird. Ich glaube, das trifft alle beteiligten Institutionen. Es hat sich erst nach circa einem Jahr – zumindest bei uns in der Richterschaft – ganz gut eingespielt und grundsätzlich sind alle zufrieden mit dem Gesetz. Es gibt aus unserer Sicht allerdings noch Verbesserungsbedarf.

Problematisch, aus der Sicht der Richterschaft, ist folgendes: Ich weiß nicht, ob Sie wissen, dass wir eine Personalanforderungsrechnung haben. Das heißt, unsere Arbeitszeit wird nach gewissen Minuten berechnet. Es gab in den 90iger Jahren und 2008 wirklich Berechnungen mit Aufzeichnungen, danach werden unsere Planstellen bestimmt. Für das neue Erwachsenenschutzgesetz gibt es keine Werte. Wir hatten früher für das Sachwaltergesetz Werte: Beispielsweise wurden für einen Akt mit Erstanhörung inklusive Wegzeit 100 Minuten gerechnet. Diese wurden gutgeschrieben, das war die Arbeitszeit. Für das neue Gesetz gibt es das nicht mehr. Jetzt haben wir das Problem, auch als Gerichtsvorsteher – denn ich muss die Geschäftsverteilung vorbereiten – wie bewerten wir einen Akt. Es sind jetzt teilweise weniger, teilweise mehr Anhörungen, wie z.B. die Wohnsitzverlegungen. In diesen Fällen sind Genehmigungen zu erteilen, ich habe aber keine Werte, mit wie vielen Minuten ich das für die Geschäftsverteilung für meine Kolleg\*innen berechnen soll. Das ist für uns ein Problem. Es wurde versucht, in der PAR Systemanpassung eine Lösung zu finden, was aber nicht gelungen ist. Jetzt gibt es eine Zukunftsvision, dass in zwei bis drei Jahren, nach der Umstellung auf den elektronischen Akt, eine neue Bewertung gemacht wird. Aber derzeit haben wir einfach keine. Das ist eine Belastung für meine Richterkolleg\*innen und auch für mich.



Für die Umstellung auf den elektronischen Akt läuft derzeit das Pilotprojekt für die Exekutionsakten. Auch Strafsakten sind noch nicht ganz flächendeckend, aber größtenteils umgestellt. Das nächste Projekt (2024/25) ist für die Pflugschaftsakten vorgesehen, letztendlich wird es wohl 2026 werden, wo dann die Umstellung beendet sein wird. Realistisch gesehen ist es sehr, sehr mühsam. Es gehören ja nicht nur die Erwachsenenschutzakten dazu, wir haben auch die ganzen Kindschaftsakten, die dreigeteilt sind, und wo auch die Rechtspfleger\*innen mitarbeiten, genauso wie bei den Erwachsenenschutzakten. Die Umstellung gestaltet sich bei uns deshalb so schwierig, weil immer mehrere Personen gleichzeitig in einem Akt tätig sind. Also das wird noch ein bisschen dauern.

Was für uns Richter\*innen eine deutliche Verbesserung gebracht hat, ist das zwingende Clearingverfahren. Es ist für alle Kolleg\*innen, die ich befragt habe, eine große Erleichterung, weil die Clearingberichte, die wir vom Verein erhalten, wirklich perfekt sind. Ganz großes Lob an den Verein! Es ist so viel Information enthalten, dass für uns das Verfahren einfach viel kürzer wird. Wir müssen nicht mehr so viel belehren, weil sich die Personen schon auskennen. Die Clearer\*innen nehmen sich offenbar sehr viel Zeit, um die Informationen auch an die Angehörigen weiterzuleiten. Auch das ist für uns sehr angenehm. Früher gab es viele Anrufe bei Gericht oder waren Personen vor Ort, um Informationen zu erhalten. Nun wissen sie schon sehr vieles. Das ist eine Riesenerleichterung und ein ganz großer Pluspunkt des neuen Gesetzes aus richterlicher Sicht. Auch für die Betroffenen ist es ein großer Pluspunkt, dass sie die Belehrungen vom Verein erhalten, weil bei Gericht immer alles schnell gehen muss. Die Clearer\*innen haben als Erstanlaufstelle offenbar auch mehr Ressourcen, um diese Informationen an Betroffene und Angehörige weiterzuleiten. Das ist eine große Errungenschaft.

Ich finde auch die Neuerung im Gesetz sehr gut, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht mehr zwingend erforderlich ist, weil ohnehin ein Mangel an Sachverständigen besteht. Da hat sich auch die Kostenfrage für den Staat etwas verbessert, weil weniger Gebühren anfallen, die aus Amtsgeldern zu bezahlen sind. Am Bezirksgericht Baden werden rund 80 Prozent aller Verfahren nunmehr ohne Sachverständigengutachten abgeschlossen.

*Zursache: Wo sehen Sie noch Verbesserungsbedarf?*

Negativ sind die zwingenden Wohnsitzanhörungen. Alle Kolleg\*innen finden das völlig übertrieben. Ich finde, dass mehr Vertrauen in den Verein, in die Richter\*innenschaft und in die Ärzt\*innen gesetzt werden müsste. Wir wissen zum Beispiel, dass eine Person an einer fortgeschrittenen Demenz erkrankt ist oder an einer sonstigen schwerwiegenden psychischen Erkrankung leidet und im Clearingbericht steht, dass die Person überhaupt keine selbständige Tätigkeit mehr verrichten kann und zu Hause nicht mehr versorgt werden kann. Dann sollte es nicht notwendig sein, dass die Pflugschaftsrichter\*innen sich auch noch



ein persönliches Bild von der Situation machen müssen. Ein Clearingbericht oder ein ärztliches Gutachten, sei es vom Heimarzt oder vom betreuenden Arzt der betroffenen Person, wäre aus Sicht der Richter\*innen völlig ausreichend. Wenn eine 24-Stunden Pflege nicht möglich ist, ist ja ein Heim eine gute Alternative. Im Sprengel des Bezirksgerichtes Baden gibt es wirklich nur gute Heime. Sie sind alle bemüht, trotz der Personalnot – vor allem wenn die Richterschaft auftaucht – die Arbeit gut zu erledigen. Man könnte ruhig mehr Vertrauen haben, sowohl in die Angehörigen, die die Betroffenen in die Heime bringen, als auch in die Clearingberichte.

Von mehreren Richter\*innen aus anderen Sprengeln habe ich gehört, dass diese keine Anhörungen mehr in Genehmigungsverfahren für eine dauerhafte Wohnortänderung machen. Sie holen nur mehr Stellungnahmen von Ärzt\*innen ein. Das ist natürlich kontraproduktiv, da im Gesetz steht, es ist zwingend hinzufahren und die Richter\*innen sagen, wir haben die Ressourcen und die Zeit nicht. Die Wege in die Heime sind teilweise lang. Insofern finde ich, müsste hier in Zukunft eine Gesetzesänderung erfolgen. Dass z.B. ein Wohnortclearing durch einen Verein oder nur eine ärztliche Stellungnahme ausreichend sind, oder es könnte in diesen Fällen den Gerichten ein Ermessensspielraum für eine Anhörung eingeräumt werden. Das wäre wirklich wünschenswert. Es wurde früher auch so gehandhabt, dass, wenn Vorkommnisse waren, die Betroffenen zu mir gekommen sind, weil sie zum Beispiel befürchten, aus ihrem Haus hinausgeekelt zu werden, wenn dieses schon übertragen worden ist und die Schwiegerkinder und Kinder – besonders bei Landwirtschaften, wo die Betroffenen vorher oft schon kleine Kämmerchen bewohnt – diese ins Heim abschieben wollen. Dann wird man natürlich Nachschau halten. Ich hatte selbst solche Fälle und habe dann auch immer darauf geschaut, dass diese Übergabeverträge tatsächlich wieder aufgehoben wurden. Ich kann wirklich für alle Pflegschaftsrichter\*innen sagen, dass wir sehr engagiert sind und das Beste für alle betroffenen Parteien wollen. Wenn wir sehen, dass es hier wirklich ein Problem gibt, und jemand ins Heim abgeschoben werden sollte, dann sind wir dort.

Am Arbeitsaufwand für die Gerichte hat sich nicht viel geändert. Es ist ein bisschen ein Nullsummenspiel.

*zursache: In welchen Punkten hat sich für Menschen mit einer Vertretungsnotwendigkeit und deren Angehörigen eine Verbesserung ergeben?*

**Daphne Franz:** Durch den Wegfall der Vertretungen in allen Angelegenheiten hat sich meines Erachtens eine Verbesserung ergeben. Ca. 70 % aller Sachwalterschaften waren ja für alle Angelegenheiten. Aufgrund des Clearingberichtes, aber auch der Erstanhörung, überlegen wir ganz genau, wo braucht es jetzt wirklich eine Vertretung, was kann noch alleine gemacht werden. In den Clearingberichten ist ja immer sehr genau vermerkt, z.B. medizinische Angelegenheiten, dass eine Erklärung, eine Erörterung mit dem Klienten ausreicht und es keine Vertretung braucht, weil er selbst entscheiden und unterschreiben kann.



Die Möglichkeit einer geteilten Erwachsenenvertretung finde ich ebenfalls gut, da es für manche Verfahren einen Anwalt benötigt, alles andere kann jedoch von einem Verein oder von einem Angehörigen vertreten werden. Das könnte noch mehr ausgebaut werden.

Gerade bei Auslandsbezug kommt diese Regelung öfter zum Einsatz.

Einen oder mehrere Erwachsenenvertreter\*innen zu bestellen ist auf jeden Fall auch eine Verbesserung, die das Gesetz gebracht hat.

Ich habe das jetzt einige Male im Zuge von Vorsorgevollmachten gehabt – die Vorsorgebevollmächtigten haben eine anwaltliche Vertretung für Gerichtsverfahren benötigt. Bei einem nachträglichen Aufteilungsverfahren wurde eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin bestellt, die das Verfahren geführt hat. Nach Beendigung läuft die Vorsorgevollmacht wieder weiter.

*zursache: Wie weit sehen Sie die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllt?*

**Daphne Franz:** Die Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention war ja ein Ziel, dass durch das neue Gesetz schon erreicht worden ist. Auch durch den fehlenden automatischen Verlust der Geschäftsfähigkeit, dass es jetzt nicht mehr so ist wie früher, als der\*die Betroffene gar nichts mehr machen durfte. Das geht schon in die richtige Richtung zu mehr Selbständigkeit und mehr Eigenverantwortung, wenn eine psychische Erkrankung vorliegt. Das ist sehr positiv für die Betroffenen und für die Angehörigen.

Dass die Vertretung im Grundbuch nicht mehr aufscheint, ist sicherlich auch angenehm für die betroffenen Personen.

Problematisch ist der noch immer vorhandene Vermerk „Trotz Erwachsenenvertretung zustellen“ auf den Kuverts. Da ist die Stigmatisierung noch immer vorhanden.

Die Briefträger stellen manches Mal die Post nicht zu, wenn sie wissen, dass eine Vertretung besteht. Wenn die Postbeamten oder das Postamt wissen, dass es einen Erwachsenenvertreter gibt, wird die Post gleich an diesen geschickt. Somit wird das vom Gericht vermerkt, damit beide die Post erhalten.

Wir müssen manchmal zwingend notwendig vermerken, dass der Postbeamte die Post auch hinlegen muss, wenn die Person sie einfach nicht mehr übernehmen kann. Besonders bei einem Bestellungsbeschluss. Wir können die Person da nicht nach außen schützen. Zu hinterfragen ist, ob dies auch bei künftigen Zustellungen sein muss. Wir haben durch das neue Gesetz mitgenommen, dass alles an den Betroffenen zugestellt werden muss, was manchmal gar nicht so gut ist, wenn z.B. in Gutachten zu viel drinnen steht, z.B. bei schizophrenen oder gefährdeten Personen, die durch das Gutachten aufgewühlter werden oder einen Schub bekommen. Wir haben jedoch mitgenommen, dass alle Personen das Recht haben, über alle Vorgänge im Verfahren informiert zu werden.

Nicht erreicht werden konnte die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung. Ich bemerke, dass viele die Erwachsenenvertretung noch mit der Entmündigung gleichsetzen. Ob das jetzt Sachwalter oder Erwachsenenvertreter heißt, ist egal, die Menschen sprechen von Entmündigung.



Für die Bewusstseinsbildung müsste aus meiner Sicht noch eine andere Offensive gestartet werden. Es müssten vielleicht auch die Medien bei einer Änderung des Gesetzes mehr eingebunden werden, damit über die Möglichkeiten, die es gibt, wieder mehr berichtet wird. Erst wenn ein akuter Fall in der Familie eintritt, werden Information zu dieser Thematik eingeholt. Es wäre doch schön, wenn man bereits mit 50, 60 oder 70 Jahren, solange man noch gut selbst entscheiden kann, eine gewählte Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht errichten würde. Es ist eine tolle Errungenschaft, dass hier neue Institute geschaffen wurden, zum Beispiel das Instrument der gewählten Erwachsenenvertretung. Dieses ist meiner Meinung nach im Vergleich zur Vorsorgevollmacht viel zu wenig bekannt, und wird von zu wenigen Personen in Anspruch genommen. Es ist sicherlich bekannter, dass es die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht gibt, als die einer gewählten Erwachsenenvertretung. Das Ziel, weniger Vertretungstätigkeit zu erlangen, ist nicht erreicht worden.

*Zursache: Was wünschen Sie sich von einer Evaluierung des 2. ErwSchG?*

**Daphne Franz:** Die Dreijahresfrist ist aus unserer Sicht und aus Sicht der Betroffenen viel zu kurz, weil sowohl bei der gerichtlichen als auch bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung auch die Angehörigen nicht verstehen, warum nach kurzer Zeit wieder eine Erneuerung erforderlich ist. Gerade in jenen Fällen, wo es ganz klar ist, dass der oder die Betroffene ein Leben lang Betreuungsbedarf haben wird - etwa bei fortgeschrittenen Demenzerkrankungen oder bei frühkindlichen Hirnschädigungen, ist es unverständlich, warum eine Registrierung alle drei Jahre erforderlich ist. Ich nehme an, diese Frage stellt sich auch der Verein. Es kostet ja auch alles etwas, das ist nicht nur ein Wunsch der Richterschaft, sondern durchaus auch von Angehörigen. Wenn man weiß, das wird sich nicht mehr verbessern, könnte hier eine Fristverlängerung auf fünf bis sechs Jahre angedenken. Es steht auch nicht in der UN-Konvention, dass bereits nach drei Jahren überprüft werden muss. Wichtig ist, dass man dranbleibt und immer wieder einmal schaut. Das wäre ein ganz großes Anliegen der Richterschaft. Wenn jemand wirklich wieder in der Lage ist, sich um alle Angelegenheiten selbst zu kümmern, dann stellen die Betroffenen selbst einen Antrag auf Beendigung. Da hat die Erwachsenenvertretung eine sehr große Hilfe geleistet – oft braucht es wirklich nach zwei Jahren keine Unterstützung mehr, dann wird die Vertretung natürlich beendet. Das betrifft jedoch nur einen sehr kleinen Prozentsatz.

Bei den Vorsorgevollmachten halte ich die fehlende Überprüfungsmöglichkeit durch das Gericht für einen Nachteil. Da werden Personen unter Umständen ausgenutzt. Sie begeben sich in Abhängigkeiten und wir haben keine Kontrollmöglichkeit. Wir sind darauf angewiesen, dass Nachbar\*innen oder Angehörige zu uns kommen. Immer wieder kommt es zu problematischen Fällen, gerade bei einsamen Personen, deren Partner verstorben ist. Hier tauchen plötzlich Mitmenschen auf, die schon lange keinen wirklichen Kontakt zu dieser Person hatten. Ich wünsche mir jedoch, dass wir uns bei einer Art Erstanhörung, ohne gerichtlichen Beschluss anschauen, wer der Vorsorgebevollmächtigte ist, zumindest



fakultativ. Es wird vermutlich in den seltensten Fällen durchgeführt werden, nur wenn Anhaltspunkte für einen „Missbrauch“ vorliegen. Wenn 10 Jahre vor Inkrafttreten eine Vorsorgevollmacht errichtet wird, kann in Familienverbänden zwischenzeitig viel geschehen. Es ist das Vertrauen vielleicht gar nicht mehr vorhanden, aber die betroffene Person kann selbst nicht mehr agieren und sagen, dass sie das nicht mehr will, weil sie dazu nicht mehr in der Lage ist. Ob das richterlich gesehen werden kann, ist die andere Frage. Dass gar keine Kontrolle vorgesehen ist, finde ich schwierig. Ich denke, der Schutz der betroffenen Personen wurde geschwächt. Beim Erwachsenenschutzgesetz sind die Freiheit, die Autonomie und die Selbstbestimmung im Vordergrund, der Schutz wurde zurückgedrängt. Die Angehörigen verstehen manchmal nicht, dass das Soziale in der Intention des Gesetzes nicht mehr Aufgabe des Gerichtes ist, sondern eher durch Bezirkshauptmannschaften oder die Gemeinde vorgesehen ist. Dieser Schutz, dieser Fürsorgegedanke ist hier ein bisschen hintangestellt. Da schlägt das Pendel eher in die Richtung Eigenverantwortung, Autonomie, Geschäftsfähigkeit aus und nicht in die Richtung „du bist schutzbedürftig und sollst daher von der Gesellschaft möglichst gut versorgt werden“. Ich würde mir wieder mehr Schutz wünschen und ich weiß, dass es die Pflschaftsrichter\*innen in meinem Gericht alle so sehen. Und zwar allgemein für alle Institute, für die Vorsorgevollmacht, die gewählte, die gesetzliche und die gerichtliche Erwachsenenvertretung, sodass der Schutz und der Fürsorgegedanke für den Betroffenen wieder ein bisschen in den Vordergrund gerückt werden.

Ein Beispiel dazu wäre der Genehmigungsvorbehalt: Dieser wird sehr selten angeordnet. Meines Erachtens bedeutet der Genehmigungsvorbehalt einen gewissen Schutz für den Betroffenen. Wenn er Verträge unterschreiben, aber in weiterer Folge den Zahlungen nicht nachkommen kann, gestaltet sich die Rückabwicklung für den\*die Erwachsenenvertreter\*in schwierig. Wenn man vorab sieht, dass es sich hier um ein Krankheitsbild handelt, der Betroffene jedoch nicht merklich beeinträchtigt ist, wenn er im Geschäftsleben auftritt, sollte es leichter möglich sein, einen Genehmigungsvorbehalt anzuordnen, um das „Gefährdungsmoment“ zu reduzieren. Auf Basis der Gutachten, der Anhörung und der Clearingberichte könnte man vorab schon sagen, da bräuchte man einen Genehmigungsvorbehalt, auch wenn vorher noch nicht viel passiert ist.

Auch das Grundbuch ist eine zweiseitige Sache: Es ist gut für die Betroffenen, dass die Stigmatisierung wegfällt, aber natürlich kann es unter Umständen auch problematisch sein. Der Betroffene verkauft seine Liegenschaft und eine Liegenschaftsrückabwicklung ist äußerst schwierig. Wenn die Erwachsenenvertretung im Grundbuch stehen würde, kann so etwas nicht passieren.

Ich habe darüber nachgedacht, ob man nicht eine Zwischenlösung zwischen Erwachsenenvertretung und keiner Vertretung entwickeln könnte, so in der Art „Buddy“. Einen Buddy, der Personen unterstützt, die noch nicht wirklich einen\*eine Erwachsenenvertreter\*in benötigen, aber körperlich als auch geistig nicht mehr in der Lage sind, z.B. Amtswege alleine zu erledigen, die jedoch noch verstehen, was mit ihrer Unterschrift passiert und auch noch selbst unterschreiben können. Die jedoch jemand



benötigen, der ihnen die Formulare erklärt. Da fände ich so eine Zwischenlösung sehr gut. Es könnte beispielsweise auch der Verein bei mehr Budget übernehmen. Oder auch die Gemeinden, da gibt es ja laufend auch solche Projekte, wie z.B. Nurses. Ich denke, das ist eine Verbesserung in Hinblick auf ein selbstbestimmtes Leben.

Es wäre wünschenswert hier auch so Einrichtungen zu schaffen wie bei Asylwerbern, die ja Behördenwege aufgrund von Sprachschwierigkeiten auch nicht alleine bewältigen können.

*zursache: Und was wünschen Sie sich im Besonderen vom NÖ Landesverein?*

**Daphne Franz:** Die Arbeit des Vereins bedeutet eine große Erleichterung und Unterstützung des Gerichts. Ich wünsche mir mehr Planstellen für die Erwachsenenschutzvereine, damit der Verein mehr eingesetzt werden kann. Die persönliche Betreuung kann nur durch einen Erwachsenenschutzverein sichergestellt werden, das können die Anwält\*innen nicht leisten. Selbst mit Hilfe von Personenbetreuern ist das nicht dasselbe. Wir sind so begeistert vom Verein und wie gut und notwendig auch die gesellschaftliche Stütze ist, vor allem im Hinblick auf die beginnende Überalterung. Mehr Personal für die Vereine, es wäre mein ganz großer Wunsch, dass die Politik mehr Geld dafür zur Verfügung stellt. Das hätte ja auch eine Wechselwirkung auf die Gerichte.

Ich hoffe, dass Sie immer gut besetzt sind und mehr Geld von der Politik erhalten. Ich glaube, dass der Verein das Instrumentarium ist, um wirklich gute Unterstützung – so wie vom Gesetzgeber gedacht war – zu leisten und zu bieten. Das können Anwält\*innen einfach nicht bringen. Wir müssen leider oft auf Anwält\*innen zurückgreifen, da beim Verein zu wenige Ressourcen vorhanden sind.

Wir würden uns öfter wünschen, dass der Verein als Erster einspringt, weil er aufgrund seiner Erfahrungen genau weiß, welche Anträge gestellt werden müssen und unterstützend wirkt. Danach kann die Erwachsenenvertretung, auch die gerichtliche, von einer anderen Person weitergeführt werden. Oder eine gerichtliche Erwachsenenvertretung kann nach Unterstützung durch den Verein in eine gesetzliche Erwachsenenvertretung umgewandelt werden. Da wäre noch mehr Potential vorhanden.

Abschließend muss ich noch ein großes Dankeschön an den Verein aussprechen, wie haben eine ganz wunderbare Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Mödling.

*zursache: Danke für das Gespräch.*

